

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1711 –

Einsatz des Bundesgrenzschutzes (BGS) an den Westgrenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des Schengener Abkommens

Der BGS hat seine Kontrollen an der deutsch-französischen, deutsch-luxemburgischen, deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenze, einem Bericht des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 8. Februar 1995 zufolge, seit Ende 1994 nicht gelockert, sondern im Gegenteil „erheblich intensiviert“: Fünf Hundertschaften sind „variabel“ an den Westgrenzen sowie an „taktisch günstigen Verkehrsknotenpunkten“ stationiert worden.

Der besondere Anlaß für die Intensivierung der polizeilichen Grenzkontrollen wird in einem Bericht des Bundesministeriums des Innern mit dem Titel „Über die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Schengener Durchführungsabkommens“ damit zu begründen versucht, „daß in erheblichem Umfang illegale, von kriminellen Schleuserorganisationen gelenkte Zuwanderungsbewegungen aus Restjugoslawien über Italien und Frankreich nach Deutschland im Gange sind“.

Von 935 Flüchtlingen, die zwischen Jahresanfang und dem 4. Februar 1995 an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen wurden, soll es sich dem Februar-Bericht des Bundesministeriums des Innern zufolge um 247 Personen handeln, die „nachweislich geschleust“ worden sind. 82 Personen wurden als vermeintliche „Schleuser“ festgenommen.

Befriedigt zeigt sich das Bundesministerium des Innern nach Inkrafttreten des Schengener Abkommens über die Arbeit des „Schengener Informationssystems“ (SIS): „Die Umsetzung der Kontrollstandards mit dem SIS [hat] einen Anstieg der Aufgriffszahlen ab dem 26. März 1995 um bis zu 30 % zur Folge.“ Wer genau da aufgegriffen worden ist, darüber schweigt der Bericht des Bundesministeriums des Innern.

Am 2. Januar 1995 fand auf deutsche Initiative hin in Bonn eine internationale Konferenz statt, um die „aktuelle Zuwanderungsbewegung aus Jugoslawien nach Westeuropa zu analysieren und konzertierte Maßnahmen zu vereinbaren“.

Teilgenommen hatten Abteilungsleiter der zuständigen Ministerien aus den Benelux-Staaten, Frankreich, Italien, Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Beschlossen wurde hierbei:

- die Einführung einer Visumpflicht für Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Kroatien und Slowenien),

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- die „Einbeziehung der Beförderungsunternehmen in das (Flüchtlings-)Bekämpfungsprogramm“,
- „Intensivierung der Paßkontrollen an den erkannten Zuwanderungsrouten entlang der Grenzen der Teilnehmerstaaten“ der Konferenz,
- „gezielte Verfolgung von Schleuserorganisationen“ sowie
- die „kontrollierte Rückführung der illegal Einreisenden“.

Der anlaßbezogene Informationsaustausch zwischen den nationalen grenzpolizeilichen Zentralstellen der Teilnehmerstaaten wurde verstärkt. Zusätzlich wurden deutsche Polizeivollzugsbeamte nach Italien entsandt.

Dennoch kündigte Staatsminister Bernd Schmidbauer bei einem Vortrag vor dem EU-Ausschuß am 27. April 1995 – also vier Wochen nach Inkrafttreten – bereits „notwendige Verbesserungen“, d. h. Verschärfungen des Schengener Abkommens, an. Diese sollen u. a. die „polizeiliche Nacheile“ nach Frankreich ermöglichen. Die ist bislang von französischer Seite mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß in der Französischen Republik mögliche Notwehrhandlungen nacheilender Polizistinnen bzw. Polizisten rechtlich noch nicht geregelt sind.

Dennoch schienen für Staatsminister Bernd Schmidbauer „alle Befürchtungen widerlegt, daß der Abbau der Binnengrenzkontrollen einen Sicherheitsverlust zur Folge haben würde; das Gegenteil ist der Fall“.

1. Wie viele BGS-Beamte sind an der Grenze zu
 - a) Frankreich,
 - b) Belgien,
 - c) Luxemburg,
 - d) den Niederlanden
 eingesetzt?

An den Binnengrenzen zu Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden sind derzeit insgesamt 196 Stammbeamte des Bundesgrenzschutzes in zehn sog. Kontaktdienststellen eingesetzt. Diese verteilen sich wie folgt:

Grenzschutzstelle	Stammbeamte	Nachbarland
Bad Bentheim	24	Niederlande
Bunde	14	Niederlande
Elten	12	Niederlande
Straelen	14	Niederlande
Aachen-Nord	15	Niederlande
Aachen-Süd	18	Belgien
Wasserbilligerbrück	28	Luxemburg
Saarbrücken	24	Frankreich
Kehl	32	Frankreich
Neuenburg	15	Frankreich

Darüber hinaus sind seit dem 31. Dezember 1994 insgesamt 500 Beamte im Rahmen eines Sondereinsatzes zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung mit unterschiedlichen Einsatzschwerpunkten und Einsatzorten entlang der gesamten Westgrenzen eingesetzt.

2. Wie viele deutsch-französische, deutsch-niederländische, deutsch-belgische, deutsch-luxemburgische grenzpolizeiliche Kontaktdienststellen gibt es entlang dieser Grenzen, und wo sind deren Standorte?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele BGS-Beamtinnen und -Beamte sind nach Inkrafttreten des Schengener Vertrages bzw. in den Monaten davor zusätzlich an diese Grenzen versetzt worden?

Keine.

- a) Von welchen Standorten bzw. Tätigkeitsbereichen sind diese BGS-Beamtinnen und -Beamten abgezogen worden?

Entfällt.

- b) Wo sind diese zusätzlichen Kräfte stationiert worden (bitte aufschlüsseln)?

Entfällt.

- c) Welche Aufgaben haben sie zu erfüllen?

Entfällt.

4. Was ist unter „Rücküberstellungs- und Rückübernahmetätigkeiten“ der BGS-Beamten und -Beamtinnen zu verstehen?

Es handelt sich um die Wahrnehmung der dem Bundesgrenzschutz nach § 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes übertragenen Aufgaben. Einzelheiten sind im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 10. Juni 1966 (BANz 1966 Nr. 131) sowie im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 23. Mai 1960 (BANz 1960 Nr. 63) geregelt.

- a) Wie viele Personen wurden im Rahmen der verschiedenen bi- oder multilateralen Rücknahmeübereinkommen „rücküberstellt“ (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Im Monat April 1995 wurden insgesamt 98 Personen aus Deutschland in die westlichen Nachbarstaaten rückgeführt. Hiervon entfielen auf Frankreich 26, auf Belgien 29 und auf die Niederlande 43 Personen.

Im Monat April 1995 wurden insgesamt 813 Personen aus den westlichen Nachbarstaaten nach Deutschland rückgeführt. Hier von entfielen auf Frankreich 129, auf Belgien 16, auf Luxemburg 16 und auf die Niederlande 652 Personen.

- b) In wie vielen Fällen gab es Probleme bei der „Rückübernahme“ mit welchem Aufnahmeland wegen ungeklärter Staatsangehörigkeit und/oder ungeklärtem Reiseweg (bitte aufschlüsseln)?

Im April 1995 kam es in insgesamt zehn Fällen zu Rückübernahmeverweigerungen aufgrund ungeklärter Staatsangehörigkeit und/oder ungeklärtem Reiseweg. Hiervon entfielen zwei Fälle auf Frankreich und acht Fälle auf Belgien.

5. Wie haben sich die Zahlen von aufgegriffenen Personen an den Westgrenzen seit Beginn des Jahres 1995 im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

An den Grenzen zu Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden wurden im Jahr 1995 insgesamt 2 148 Ausländer, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union waren, zurückgewiesen.

	Januar	Februar	März	April	Mai
1995	1 364	365	409	4	6

Entsprechende Vergleichszahlen für das Jahr 1994 liegen nicht vor.

- a) Wie viele dieser Aufgriffe sind auf Informationen aus dem SIS zurückzuführen (bitte zum Vergleich die entsprechenden Angaben zu den Grenzen zu Polen, der Tschechischen Republik wie auch zu den skandinavischen Staaten anführen)?

Keine.

6. In wie vielen Fällen wurde von den BGS-Beamten und -Beamtinnen unmittelbarer Zwang bei „Rückübernahme-“ bzw. „Rücküberstellungshandlungen“ angewandt?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- a) Wie viele Personen wurden hierdurch verletzt?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- b) Wie viele Flüchtlinge sind an den westdeutschen Grenzen (auch durch Ertrinken in den westdeutschen Grenzflüssen) in den Monaten des Jahres 1995 im Vergleich zum Vorjahr zu Tode gekommen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt.

7. Gibt es polizeiliche Grenzschutz-Verbände, die mit Polizeikräften aus verschiedenen Schengener Vertragsstaaten zusammengesetzt sind?

Nein.

- a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage sind sie in dem jeweiligen Land tätig?

Entfällt.

- b) Wie wurde das Problem konkurrierender polizeilicher und/oder strafprozessualer Rechtsvorschriften gelöst?

Entfällt.

8. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Durchführung von Kontrollen an den Westgrenzen?

Nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (BGBl. II 1993 S. 1011) sind an den Grenzen vorgenommene Kontrollen, die unabhängig von jedem anderen Anlaß ausschließlich wegen des beabsichtigten Grenzübertritts durchgeführt werden, nach Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 unzulässig.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens können für einen begrenzten Zeitraum den Umständen entsprechende nationale Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach erfolgten Konsultationen mit den anderen Vertragsparteien durchgeführt werden, wenn dies die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit erfordern.

Unbeschadet dessen darf der Bundesgrenzschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) (BGBl. I 1994 S. 2978) die Binnengrenzen weiterhin überwachen und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 BGSG bei konkreten Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierzu können im Einzelfall auch Identitätsfeststellungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BGSG erforderlich werden.

Soweit strafverfolgende Maßnahmen nach § 12 BGSG i. V. m. § 163 der Strafprozeßordnung zu treffen sind, richten sich die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes nach der Strafprozeßordnung.

- a) Für welchen Zeitraum plant die Bundesregierung den Sonderinsatz des BGS an den Westgrenzen?

Der Sondereinsatz des Bundesgrenzschutzes an der Binnengrenze wird bis zu einem Nachlassen der illegalen Zuwanderung insbesondere über Italien fortgeführt.

9. In welcher Form hat der BGS seit Ende 1994 seine Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen intensiviert?

Zur Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden seit dem 31. Dezember 1994 zusätzlich 500 Polizeivollzugsbeamte im Schichtdienst an der Binnengrenze eingesetzt.

- a) Was ist unter dem „variablen Einsatz“ der Beamtinnen und Beamten an den Grenzen zu verstehen?

Die Bundesregierung hält es für nicht angezeigt, die taktischen Einsatzverfahren des Bundesgrenzschutzes an der Binnengrenze offenzulegen und damit künftige Einsatzerfolge bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung zu gefährden.

- b) Was sind „taktisch günstige Verkehrsknotenpunkte im Grenzraum“?

Siehe Antwort zu Frage 9 a).

- c) Ist der vom BGS zu kontrollierende Grenzraum räumlich identisch mit der im BGS-Gesetz genannten 50-km-Zone?

Eine 50-Kilometer-Zone wird im Bundesgrenzschutzgesetz nicht erwähnt.

- d) Wenn nein, wie ist er eingegrenzt?

Der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) umfaßt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BGS-Gesetz auch die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern.

10. Wurden bisher nicht eingesetzte technische Mittel und/oder Gerätschaften im Rahmen des Sondereinsatzes des BGS zur Anwendung gebracht?
Wenn ja, welche, wo und in wie vielen Fällen (bitte aufschlüsseln)?

Nein.

- a) Führt der BGS im Rahmen dieses Sondereinsatzes Abhörmaßnahmen durch, setzte er V-Personen ein, und/oder hat der BGS diesbezüglich Hausdurchsuchungen durchgeführt?

Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden welche der genannten Maßnahmen durchgeführt bzw. Ermittlungsmethoden praktiziert (bitte aufschlüsseln)?

Der Bundesgrenzschutz hat weder Abhörmaßnahmen durchgeführt noch V-Personen eingesetzt. Im Rahmen des Sondereinsatzes zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung wurden seit 31. Dezember 1994 insgesamt 13 Haus-/Wohnungsdurchsuchungen durchgeführt.

11. An welchen Grenzen bzw. Grenzabschnitten werden inzwischen von deutscher Seite aus wie viele Infrarotgeräte bzw. Nachtsichtgeräte eingesetzt (bitte genau aufschlüsseln)?

Der Bundesgrenzschutz setzt derzeit insgesamt 71 Wärmebildgeräte und 160 Nachtsichtgeräte an den Grenzen ein. Hiervon entfallen 24 Wärmebildgeräte auf die deutsch-polnische Grenze und 42 auf die deutsch-tschechische Grenze. Zusätzlich sind fünf Hub-schrauber des Bundesgrenzschutzes mit Wärmebildgeräten ausgestattet. Insgesamt 62 Nachtsichtgeräte sind an der Grenze zu Polen und 98 an der Grenze zur Tschechischen Republik im Einsatz.

- a) Welche anderen europäischen Länder setzen seit wann derartige Geräte an den Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland ein?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Welche Länder setzen seit wann nach Kenntnis der Bundesregierung derartige Geräte an ihren Grenzen ein?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

12. Wie viele verdachtsunabhängige Personenkontrollen sind vom BGS im Hinterland der Westgrenzen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden?

Seit Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 führt der Bundesgrenzschutz keine verdachtsunabhängigen Personenkontrollen im Hinterland der Westgrenzen durch.

- a) Wie viele Personen sind hierbei festgenommen worden?

Entfällt.

- b) Wie viele wurden hierbei als Verdächtige bzw. als Kontakt- und Begleitpersonen kontrolliert?

Entfällt.

- c) Die Daten von wie vielen dieser Personen wurden anschließend in das SIS eingespeist?

Entfällt.

13. Wie wird einem Flüchtling nachgewiesen, daß sie/er „geschleust“ wurde?

Der Verdacht der Schleusung ergibt sich aus den im Einzelfall geführten polizeilichen Ermittlungen.

14. Wie viele deutsche Polizeibeamte und -beamtinnen sind derzeit in welchen anderen Schengener Vertragsstaaten im Kampf gegen die „Schleuserkriminalität“ eingesetzt (bitte aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derzeit keine deutschen Polizeibeamten in anderen Schengener Vertragsstaaten im Kampf gegen die Schleuserkriminalität eingesetzt.

- a) Handelt es sich hierbei ausschließlich um BGS-Beamtinnen und -Beamte?
Wenn nein, welche anderen Polizeikräfte werden hierbei eingesetzt?

Entfällt.

- b) Welche Aufgaben haben z. B. die in Bari/Italien eingesetzten BGS-Beamtinnen und -Beamten?

Vom 29. März bis zum 13. April 1995 waren zwei Beamte des Bundesgrenzschutzes mit Einverständnis der italienischen Regierung als grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte nach Bari (Italien) entsandt. Der Aufenthalt diente ausschließlich der allgemeinen Informationsgewinnung über den Umfang des Migrationsdrucks auf Italien. Die Verbindungsbeamten wurden durch die italienischen Behörden in die grenzpolizeiliche Lage vor Ort eingewiesen. An dortigen Einsätzen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung nahmen die Beamten nicht teil.

- c) Führen die Beamtinnen und Beamten Schußwaffen mit sich?

Die Beamten führten keine Schußwaffen mit sich.

- d) Nach welchen Rechtsvorschriften handeln die dort eingesetzten deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten?

Die Entsendung der deutschen Verbindungsbeamten in Italien erfolgte auf Grundlage einer bilateralen Vereinbarung der beiden Innenministerien.

- e) Sind diese zur Ausübung unmittelbaren Zwangs berechtigt?

Nein.

- f) In wie vielen Fällen wurde von derart im Ausland eingesetzten deutschen Polizistinnen und Polizisten unmittelbarer Zwang ausgeübt?

Entfällt.

- g) Nehmen die in Bari eingesetzten deutschen Polizistinnen und Polizisten an flüchtlingsabweisenden Einsätzen des italienischen Militärs teil?

Nein.

15. Welche kurz-, mittel- und langfristigen konkreten Verbesserungen plant die Bundesregierung im Zuge der weiteren Umsetzung des Schengener Durchführungsabkommens?

Die seit Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens gewonnenen ersten Erfahrungen reichen nicht aus, um Ausführungen zu einem eventuellen Nachbesserungsbedarf zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen.

16. Welche Ergebnisse brachte die Tagung des Schengener Exekutiv-ausschusses am 28. April 1995 hinsichtlich der – noch unzulässigen – polizeilichen Nacheile auf das Gebiet der Französischen Republik?

Bei der Sitzung des Exekutiv-ausschusses am 28. April 1995 kündigte Frankreich an, daß die zur Ausübung der grenzüberschreitenden Nacheile und Observation auf französischem Hoheitsgebiet erforderlichen Rechtsgrundlagen voraussichtlich bis Ende Juni 1995 geschaffen sein werden.

- a) In wie vielen Fällen haben deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte eine Verfolgung von Straftätern abgebrochen, weil sie den flüchtenden Personen nicht nach Frankreich folgen durften?
- b) Wurde in diesen Fällen die französische Polizei informiert?
Wenn ja, auf welchem Wege und mit welchem Ergebnis?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben ihre jeweils zuständigen Behörden angewiesen, bis zur Inkraftsetzung der Regelungen über die polizeiliche Nacheile und grenzüberschreitende Observation durch Frankreich von entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen auf französischem Territorium abzusehen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und ggf. in wie vielen Fällen Nacheileaktionen an der Grenze zu Frankreich abgebrochen werden mußten, weil eine Verfolgung der flüchtigen Tatverdächtigen auf französischem Hoheitsgebiet derzeit nicht zulässig ist. Da diesbezüglich für die nachgeordneten Dienststellen in den Ländern keine Berichtspflicht besteht, können die Landesinnenministerien auch nicht kurzfristig dazu und zur Frage der jeweiligen Unterrichtung der französischen Polizei Informationen übermitteln.

17. Fanden seit dem 25. Januar 1995 weitere flüchtlingspolitische Konferenzen statt?
 - a) Wenn ja, wer nahm daran teil, wo und wann fanden sie statt, welche Erkenntnisse wurden präsentiert, und welche Ergebnisse hatten diese Folge-Konferenzen?
 - b) Wenn nein, für wann und wo sind derartige Folge-Konferenzen geplant?

Weitere Konferenzen speziell zu den Themen, die bei der Tagung am 25. Januar 1995 im Mittelpunkt der Beratungen standen, haben nicht stattgefunden.

18. Inwiefern, d. h. aufgrund welcher konkreter Maßnahmen, hält die Bundesregierung die Sicherheitslage heute gegenüber dem Stand vor Inkrafttreten des Schengener Abkommens für „verbessert“?

Siehe Ausführungen zu Frage 15.

